

# § 2 IKEV 2023 Bemessungsgrundlage

IKEV 2023 - Investitionskostenersatzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach den Kosten (Personal- und Sachaufwendungen), die der Anbieter aufwenden musste, um die erforderlichen Funktionen gemäß den in § 1 Abs. 2 genannten Verordnungen in seinen Anlagen einzurichten. In diesem Rahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. Anschaffungskosten
  2. Einrichtungskosten
  3. Netzanpassungskosten
  4. Lizenzkosten
2. (2) Die vom Anbieter entrichtete Umsatzsteuer ist in die Bemessungsgrundlage nur insoweit einzurechnen, als der Anbieter nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

In Kraft seit 09.05.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)